

aufgeklärt hat, bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit seiner Entscheidung. So kann z. B. die Verletzung der Wahrheitserforschungspflicht in der Unterlassung einer notwendigen Beweiserhebung bestehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Beweiserhebung von den Prozeßbeteiligten beantragt wurde oder nicht, da das Gericht von sich aus verpflichtet ist zu prüfen, welche Beweise notwendig sind (§ 200 StPO). Die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit kann auch dann verletzt sein, wenn das Gericht eine beantragte Zeugenvernehmung abgelehnt hat, während der Zeuge in der Lage gewesen wäre, dem Gericht wertvolle Angaben zu machen. Es spielt dabei keine Rolle, ob seine Aussage die Anklage gestützt oder der Entlastung des Angeklagten gedient hätte. Ein weiterer Mangel ist auch darin zu erblicken, wenn es das Gericht trotz fehlender Sachkunde unterläßt, einen Sachverständigen zu hören.

Aus dem ermittelten Sachverhalt zieht das Gericht seine Schlußfolgerungen über den tatsächlichen Hergang des Geschehens. Die so getroffenen Feststellungen müssen richtig sein, d. h. der objektiven Wahrheit entsprechen. Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts führt in der Regel auch zu unrichtigen Schlußfolgerungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten. Auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts ruft deshalb begründete Zweifel an der Richtigkeit des Urteils hervor, die einer Klärung bedürfen. Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann sich ohne weiteres aus der Verletzung der Aufklärungspflicht des Gerichts ergeben. Sie kann aber auch lediglich auf einer fehlerhaften Würdigung der Beweise beruhen.

Für die Begründetheit des Rechtsmittels ist es unerheblich, ob die ungenügende Sachaufklärung oder die unrichtige Feststellung des Sachverhalts bereits während der Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz erkennbar war oder erst durch das Bekanntwerden neuer Beweismittel nachträglich in Erscheinung getreten ist.

## 2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren

Die strikte Beachtung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren gehört zu den Pflichten jedes Gerichts. Jede Außerachtlassung dieser Vorschriften ist ein Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit. Sofern das Urteil auf einer Verletzung der Verfahrensvorschriften beruht, kann es mit einem Rechtsmittel angefochten werden.